

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlden in Ahlden, Hodenhagen und Hudemühlen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlden für die Friedhöfe in Ahlden, Hodenhagen und Hudemühlen am 04.10.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung sowie eine Änderung am 19.02.2025 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht (Ziffer 1 bis 4) umfasst die Bereitstellung der Grabstätte, der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen.

1. Reihengrabstätten
 - für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre: 373,00 €
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre: 112,00 €
2. Wahlgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstelle: 567,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Stelle: 18,90 €
3. Urnenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 253,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten
 - für 30 Jahre - je Grabstätte mit 1 Grabstelle: 312,00 €
 - für 30 Jahre - je Grabstätte mit 2 Grabstellen: 312,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte mit 1 Stelle: 5,20 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte mit 2 Stellen: 5,20 €

Die Nutzungsgebühr für Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 5 bis 8) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie Abräumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit.

5. Rasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 2.087,00 €
6. Urnenrasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 1.336,00 €
7. Urneneinzelgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage
 - für 30 Jahre: 2.215,00 €
8. Urnenpartnergrabstätten mit zwei Grabstellen in einer Gemeinschaftsanlage
 - für 30 Jahre - je Grabstätte: 3.126,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 104,20 €
9. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr enthält Leistungen der Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit, die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung sowie Überwachung der Verkehrssicherheit.
 - a) Nutzungsgebühr
 - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 60,90 €
 - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 38,30 €
 - b) Entfernung des Grabsteins gemäß Kostenvoranschlag
10. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung, die Gebühr a) enthält anteilig, grabflächenunabhängige Friedhofsunterhaltungsleistungen.
 - a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 582,00 €
 - b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart (nach Ziffer 2 bzw. 4) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung sowie die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

1. für eine Erdbestattung:
 - Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 566,00 €
 - Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 429,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

- für die Umbettung einer Asche 227,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
 - je Grabmal: 78,80 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
 - je Anzeige: 34,10 €
3. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Ausgrabung
 - je Antrag: 136,40 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen (wie Gebäude, Wege und Rahmengrün), Überwachung der Verkehrssicherheit, Wasserbereitstellung sowie Abfallentsorgung.

- für ein Jahr - je Grabstelle: 19,40 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für die Grabarten nach Abschnitt I Ziffer 1 bis 4.

Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle Hodenhagen
 - je Nutzung: 250,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Friedhofskapelle Ahlden
 - je Nutzung: 250,00 €

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 16.10.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in den Fassungen vom 07.10.2004 mit den Änderungen vom 04.05.2011 sowie vom 05.10.2016 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ahlden:

gez. Vorsitzender



gez. Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Walsrode:

gez. Vorsitzender



gez. Kirchenkreisvorsteher/in

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlden, Hodenhagen und Hudemühlen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlden für die Friedhöfe in Ahlden, Hodenhagen und Hudemühlen am 19.02.2025 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 04.10.2023 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Ersatz der letzten beiden Sätze durch:

„Die Gebühr wird jährlich erhoben und ist zum 01.01. des jeweiligen Jahres fällig.“

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahlden, 26.08.2025

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ahlden:

gez. F. Patzlee
Vorsitzender



gez. K. Seelenbinder
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 10.09.2025

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Walsrode:

gez. O. Fricke
Vorsitzender



gez. E. Conrad
Kirchenkreisvorsteherin

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die vorliegende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wurde am 9. Oktober 2025 im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Ahlden veröffentlicht und ist im Internet unter der Adresse www.ahlden.info einsehbar.

Die Änderung ist damit am 10. Oktober 2025 in Kraft getreten.